

Auszüge aus der Justizzuständigkeitsverordnung (JuZuV)

Stand: zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 98)

§ 4a Commercial Chambers

- (1) Es bestehen bei dem Landgericht Frankfurt am Main für den Landgerichtsbezirk drei Kammern für Handelssachen und drei Zivilkammern für die in § 9a Abs. 1 genannten Streitigkeiten mit einem Zuständigkeitsstreitwert bei Klageerhebung ab 500 000 Euro als Commercial Chambers.
- (2) Verfahren über die in Abs. 1 genannten Streitigkeiten können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden.

§ 9a Commercial Court

(1) Es bestehen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main zwei Senate als Commercial Court, der im ersten Rechtszug für die nachfolgend genannten Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 500 000 Euro zuständig ist:

- 1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes; ausgenommen sind:
 - a) Streitigkeiten aus dem Kapitalanlagerecht,
 - b) Streitigkeiten im Sinne des § 119a Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
 - c) Streitigkeiten nach den §§ 87 und 91 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400),
 - d) durch Rechtsverordnung nach § 119a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte Streitigkeiten für weitere Zivilsenate;
- 2. Streitigkeiten
 - a) aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch insoweit, als es sich um eine Streitigkeit aus einem Versicherungsvertragsverhältnis handelt,
 - b) zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes einschließlich Streitigkeiten zwischen Unternehmern aus einem Versicherungsvertragsverhältnis in diesem Zusammenhang.

²§ 119b Abs. 1 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Abweichend von § **119** Abs. **1** Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Commercial Chambers in den in § **4a** genannten Streitigkeiten dem Commercial Court zugewiesen.

(3) Verfahren über die in Abs. 1 und 2 genannten Streitigkeiten können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache geführt werden.

Gesamtausgabe: https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?a=JZustV_HE